



Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Werkmann**

WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Hien*

WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Gitschel*/***

whg Werkmann Hien Gitschel PartGmbH
Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Clermont-Ferrand-Allee 34 · 93049 Regensburg*
Tel. 0941 - 640 80 6-0 · Fax 0941 - 640 80 6-50

Rottenburger Str. 62, 84085 Langquaid**
Tel. 09452 - 94 99 370 · Fax 09452 - 94 99 372

office@whgp.de · www.whgp.de

Fachberater für den Heilberufebereich (IFU/ISM)***

Rückwirkende Bildung einer Rücklage nach § 6c EStG

Der Steuerpflichtige kann eine Rücklage nach § 6c Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 6b Abs. 3 EStG rückwirkend bilden, wenn sich der Veräußerungspreis in einem späteren Veranlagungszeitraum erhöht und dadurch erstmals ein Veräußerungsgewinn entsteht.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige war Landwirt und ermittelte seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung. In 2007 veräußerte er ein Grundstück. Durch eine in 2009 erfolgte Erhöhung des Veräußerungspreises erzielte er infolge einer Entschädigungsprovision einen Veräußerungsgewinn. Fraglich war nunmehr, ob der Landwirt durch Bildung einer Rücklage nach § 6c EStG die Besteuerung des Veräußerungsgewinns verhindern kann.

Entscheidung

Während das Einspruchs- und auch das Klageverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid 2009 erfolglos verliefen, bekam der Steuerpflichtige vor dem BFH recht.

Steuerpflichtige, die Grund und Boden veräußern, können nach § 6b Abs. 1 EStG und bei Vorliegen der in § 6b Abs. 4 EStG genannten Voraussetzungen im Wirtschaftsjahr der Veräußerung einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns von Anschaffungs- und Herstellungskosten bestimmter anderer Wirtschaftsgüter abziehen. Soweit dieser Abzug nicht vorgenommen wird, kann im Wirtschaftsjahr der Veräußerung eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden (§ 6b Abs. 3 Satz 1 EStG).

Da eine den Gewinn mindernde Rücklage in Höhe des Veräußerungsgewinns nach § 6b Abs. 3 Satz 1 EStG nur im Wirtschaftsjahr der Veräußerung gebildet werden darf und der Veräußerungsgewinn lediglich auf Ersatz-

wirtschaftsgüter übertragbar ist, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden, hat der BFH zur Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich entschieden, dass bei einer nachträglichen Erhöhung des Kaufpreises der Veräußerungsgewinn nach § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veräußerung zu korrigieren ist. Angesichts des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Gewinnermittlungsarten gelten diese Rechtsgrundsätze entsprechend bei der im Streitfall vorliegenden Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG.

Fundstelle

BFH 10.3.16, IV R 41/13, astw.iww.de, Abruf-Nr. 187188
Quelle: AktStR Ausgabe 09 / 2016 | Seite 701 | ID 44162125